



## SITZUNGSVORLAGE

**Thema:** Betrauungsakt der Energieagentur Ravensburg gGmbH

frühere Beratungen:

**Anlagen:** Betrauungsakt

**Sachvortrag:** Herr Hermanns Dauer Sachvortrag: 5 Min.

**Beschlussvorschlag:** 1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage.  
2. Der Kreistag beschließt, den Betrauungsakt gegenüber der Energieagentur Ravensburg gGmbH durch einen Verwaltungsakt bekanntzugeben.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Verwaltung und Kultur	Vorberatung	27.10.2016	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	15.11.2016	öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):**

ja  nein

**Aufwendungen/Auszahlungen**

**Ergebniswirksam:**

Einmaliger Aufwand \_\_\_\_\_ Euro  
Jährlicher Aufwand \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag 33.000 Euro  
Aufwand 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro

**Investiv:**

Einmalige Auszahlung \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Auszahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Abschreibung \_\_\_\_\_ Euro

**Erträge/Einzahlungen**

**Ergebniswirksam:**

Einmaliger Ertrag \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Erträge \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro

**Investiv:**

Einmalige Einzahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Einzahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Auflösung \_\_\_\_\_ Euro

**Mittelbereitstellung im Haushalt:**

**Ergebnishaushalt:**

**Investitionshaushalt:**

Produkt: \_\_\_\_\_  
Kostenstelle: \_\_\_\_\_  
Sachkonto: \_\_\_\_\_

Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

Zur Verfügung stehende Mittel: \_\_\_\_\_ Euro

**ggf. noch bereit zu stellen:** \_\_\_\_\_

**Euro**

**Deckungsvorschlag:**

**Ergebnishaushalt:**

**Investitionshaushalt:**

Produkt: \_\_\_\_\_  
Kostenstelle: \_\_\_\_\_  
Sachkonto: \_\_\_\_\_

Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

**Medien:**

PowerPoint  pdf-Datei  CD/DVD  Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

**Elektronisch mitgezeichnet von:**

Landrat  Dezernat 1  Dezernat 2  
 Dezernat 3  Dezernat 4  Kämmerei, Amt für  
Kreisentwicklung und Baurecht



## **1. Ausgangslage:**

### Allgemeines

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Dabei hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion.

Die Gesellschaft erbringt unabhängige Energieberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die interkommunale Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz und führt (geförderte) Projekte durch. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen nachhaltig zu sichern und zu erhalten.

### Energieagenturen

Der Bodenseekreis besitzt 45,28 % der Gesellschaftsanteile an der Energieagentur Bodenseekreis GbR. Die Energieagentur Bodenseekreis GbR ist wiederum mit 16,00 % an der Energieagentur Ravensburg gGmbH beteiligt. Die Energieagentur Bodenseekreis GbR tritt selbst nicht nach außen auf, die rechtlich verbindlichen Aufgaben, Rechte und Haftungsrisiken werden zu 100 % von der Energieagentur Ravensburg gGmbH übernommen.

Sofern im Weiteren von der Energieagentur gesprochen wird, ist damit die Energieagentur Ravensburg gGmbH gemeint.

Der Bodenseekreis gewährt der Energieagentur Ravensburg gGmbH für ihre Niederlassung im Bodenseekreis einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von derzeit 33.000 Euro.

## **2. Sachverhalt:**

Der Landkreis Ravensburg hat sich bei der Fragestellung des EU-Beihilferechts von der auf das europäische Beihilferecht spezialisierten Kanzlei Menold & Bezler im Hinblick auf ihre Beteiligungsgesellschaften beraten und bei Bedarf entsprechende Betrauungsakte erstellen lassen. Dies daher auch für die Energieagentur Ravensburg gGmbH. Da Betrauungsakte für eine Gesellschaft wortgleich lauten müssen wurde dem Beteiligungsmanagement des Bodenseekreises der Betrauungsakt zur Verfügung gestellt.

Nach Art. 107 ff. AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenverbots ist es, zu verhindern, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch von staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.

Die Finanzierung der Energieagentur durch den Bodenseekreis und andere kommunale Gebietskörperschaften wäre dann beihilfenrechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde oder wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs erfüllen würde, aber aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt wäre. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).

Das beihilferechtliche Gutachten der Rechtsanwälte Menold Bezler kommt zu dem Ergebnis, dass die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses an die Energieagentur eine Maßnahme darstellt, die grundsätzlich als Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. AEUV qualifiziert werden kann. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfenbegriffs nicht ausgeschlossen werden, dass die Energieagentur auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilfenrechtlichen Sinne ausübt und damit den beihilfenrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Die von den Energieagenturen erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Der Betrauungsakt muss u.a. Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren (= Öffentlicher Auftrag) und die Parameter für die Ausgleichsleistungen (= jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= die Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzusehen.

Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der Energieagentur übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Der Text des öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) basiert auf dem aktuellen Muster des Landkreistags Baden-Württemberg und ist als **Anlage** beigefügt.

Der Betrauungsakt ist vom Kreistag zu beschließen und der Energieagentur Ravensburg gGmbH im Rahmen eines Verwaltungsakts (Bescheid) bekannt zu geben. Im nächsten Schritt sind von der Geschäftsführung alle im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten (z.B. Implementierung einer Trennungsrechnung, Nachweis der Überkompensation, Berichtspflichten, etc.).

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Ein Betrauungsakt als solcher hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, jedoch werden die an die Gesellschaft gezahlten Zuschüsse legitimiert. Dadurch wird die Gefahr einer möglichen Rückzahlung nach einer Prüfung durch die EU-Kommission minimiert.